

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Herr Fritz Ammann
Bundesgasse 3
3003 Bern
regulierung@gs-efd.admin.ch

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Herr Dr. Uwe Steinhauser
Laupenstrasse 27
3003 Bern
Uwe.steinhauser@finma.ch

Zürich, 15. September 2016

Vernehmlassung Eigenmittelverordnung (ERV) und Anhörung FINMA-Rundschreiben 17/xx – Kreditrisiken Banken

Sehr geehrter Herr Ammann

Sehr geehrter Herr Steinhauser

Am 13. Juni 2016 haben Sie die Vernehmlassung für die Änderungen der Eigenmittelverordnung (ERV) sowie die Anhörung für die Totalrevision des FINMA-Rundschreibens 17/xx «Kreditrisiken Banken» eröffnet. Wir bedanken uns für die damit gewährte Möglichkeit, zum Vernehmlassungs- und Anhörungsentwurf Stellung zu nehmen und legen unsere Beurteilung nachfolgend gerne dar.

Die Revisionen verdeutlichen einmal mehr, wie gross die Herausforderung ist, die Regulierung in einer Weise weiterzuentwickeln, die folgende Anforderungen erfüllt

- Internationale Standards müssen grundsätzlich erfüllt werden;
- Den Geschäftsmodellen und Risikoprofilen jener Institute, die nicht systemrelevant sind und nicht zu den «International Big Players» gehören, ist Rechnung zu tragen;
- Bestehende Wettbewerbsverzerrungen, insbesondere gegenüber den Ländern der EU sind nicht zu verstärken, sondern zu reduzieren;
- Übermässige ausschliesslich technisch bedingte Regulierungskosten (z.B. aufgrund von kurzen Umsetzungsfristen und inkonsistenten Berechnungsmethoden für verschiedene regulatorische Berechnungen) sind zu vermeiden.

Diese Anforderungen werden unseres Erachtens mit den bestehenden Entwürfen nur teilweise erfüllt. Wir schlagen daher eine nochmalige Prüfung der nachfolgend aufgeführten Anpassungen vor. Die Punkte wurden in der nationalen Arbeitsgruppe bereits diskutiert und werden teilweise auch in der Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung, an deren Ausarbeitung wir mitgewirkt haben, behandelt.

Berücksichtigung der Geschäftsmodelle und Risikoprofile von nicht systemrelevanten, kleinen und mittelgrossen Instituten:

- **SA-CCR und vereinfachter SA-CCR (Rundschreiben Rz 31):** Gegeben die enorme Komplexität und die sehr hohen Datenanforderungen des neuen SA-CCR ist die Einführung eines vereinfachten SA-CCR in jedem Fall erforderlich und wird begrüsst. Wir stellen jedoch fest, dass auch der vereinfachte Ansatz eine vergleichsweise hohe Komplexität aufweist und deshalb noch konsequenter zu vereinfachen ist. Eine Verwendung des vereinfachten Ansatzes sollte zudem dort möglich sein, wo aus Risikosicht eine vereinfachte Berechnung vertretbar ist. Für ein risikobasiertes Vorgehen ist damit ein Abstellen auf die Kategorisierung der Bank gemäss den sehr rudimentären Aufsichtskategorien ohne Risikobezug nicht sinnvoll. Vielmehr sind auf die zu unterliegenden Geschäfte und deren Risiken Bezug nehmende Masse anzuwenden für die Entscheidung, ob der SA-CCR anzuwenden ist oder ein Vorgehen nach dem vereinfachten SA-CCR möglich ist.
- **Behandlung von Fondspositionen unter dem vereinfachten («Fall Back»)- Ansatz (Rundschreiben Rz 332):** Analog dem vereinfachten SA CCR sieht der aktuelle Entwurf die Anwendung des vereinfachten Ansatzes nur vor für Banken der Aufsichtskategorien 4 und 5. Auch diese Anwendung einer „De Minimis“-Regelung basierend auf den rudimentären Aufsichtskategorien widerspricht dem Grundsatz einer Behandlung abhängig von der Relevanz des Risikos. Diese Behandlung führt im vorliegenden Fall dazu, dass eine Bank der Kategorie 3 mit einer Fondsposition x diese (bei Verzicht auf Look Through- resp. Mandats-basierten Ansatz) mit 1250% gewichtet, eine Bank der Kategorie 4 mit exakt identischer Position unter dem vereinfachten Ansatz jedoch eine Gewichtung von 250% anwendet, also eine Gewichtung, die um den Faktor 5 tiefer ist.

Schliesslich ist anzumerken, dass die Gewichtung der Fondsanteile unter dem Fall Back-Ansatz mit einem Faktor von 1250% im Vergleich zu anderen Anlageklassen und gegeben die Diversifikation und damit die geringere Volatilität grundsätzlich zu hoch ist. Zu berücksichtigen ist weiter, dass gemäss den von der FINMA für die einzelnen Aufsichtskategorien vorgegebenen Kapitalpuffern die Eigenmittelanforderungen über 8% liegen, so dass eine Gewichtung mit 1250% zu einer Eigenmittelanforderung führt, die grösser ist als der Positionswert. Um dies zu vermeiden wäre es mindestens erforderlich, einen Cap in Form des Positionswertes einzuführen oder alternativ einen Abzug von den Eigenen Mitteln im Umfang des Positionswertes zuzulassen.

Keine weitere Verstärkung, sondern Reduktion bestehender Wettbewerbsverzerrungen, insbesondere gegenüber den Ländern der EU:

- **Anerkennung von Lebensversicherungs-Policen als Sicherheiten (Rundschreiben Rz 176):** Wir begrüssen grundsätzlich die Anerkennung von Deckungen in der Form von Lebensversicherungspolicen mit garantiertem Rückkaufwert analog Garantien. Der Entwurf berücksichtigt jedoch nicht, dass für die Durchsetzbarkeit des Pfandes und damit Qualität der Deckung nicht relevant ist, auf wessen Leben die Police lautet. Wir beantragen deshalb, die Einschränkung, dass eine Anerkennung als Sicherheit nur möglich ist für Lebensversicherungen, die auf das Leben des Kreditnehmers lauten, zu streichen.

Die Rz 176 im Entwurf schreibt zudem vor, dass die Police von einem Versicherungsunternehmen stammen muss, welches von einer anerkannten externen Ratingagentur beurteilt wurde. Diese verunmöglicht die Anrechnung von ungebundenen Lebensversicherungen von grösseren Schweizer Versicherungsunternehmen, deren Lebensversicherungsgesellschaften häufig kein Rating aufweisen. Wir schlagen vor, dass auch ungebundene Lebensversicherungen mit Rückkaufwert, von durch die FINMA bewilligten Versicherungsunternehmen und –konzernen mit Domizil Schweiz ohne anerkanntes externes Rating als Sicherheit angerechnet werden können, mit einer Risikogewichtung analog jener für Banken ohne Rating.

Grundsätzlich fehlt zudem im aktuellen Entwurf die Anerkennung von Lebensversicherungspolice, die zwar keinen garantierten Rückkaufwert aufweisen, die aber in einem segregierten Konto bei der kreditgebenden Bank gebucht sind („Insurance Wrapper“). Auch in diesem Punkt besteht ein Wettbewerbsnachteil gegenüber den EU-Banken, welche auch diese Lebensversicherungspolice als Deckung anrechnen können. Wir beantragen daher, Kredite, welche durch eine verpfändete Police über einen bei der kreditgebenden Bank gebuchten Insurance Wrapper gedeckt sind, gleich zu behandeln wie Kredite mit Lombard-Wertschriftendeckung.

- **Anerkennung von Anlagefonds als Sicherheiten im umfassenden Ansatz:**
Gemäss der Tabelle in Rz 206 sind Effektenfonds/UCITS nur anerkannt, wenn sie ausschliesslich in Anlagen investieren, die ebenfalls anerkannt sind resp. es ist der höchste Haircut anzuwenden, der auf ein Wertpapier anzuwenden ist, in das der Fonds investieren darf. Diese Regelung widerspricht der Regelung in der EU (Art. 198 EU CCR), wonach unter bestimmten Voraussetzungen eine Anerkennung erfolgt. Wir beantragen deshalb, für die Anerkennung von VKV als Sicherheiten im umfassenden Ansatz die erläuterte Ausweitung gemäss EU-Regelung vorzunehmen.

Vermeidung übermässiger Regulierungskosten aufgrund von kurzen Umsetzungsfristen und inkonsistenten Berechnungsmethoden für verschiedene regulatorische Berechnungen:

- **Berechnungen für Derivate unter den Risikoverteilungsvorschriften (ERV Art. 107, Erläuterungsbericht S. 8/17):**
Art. 107 ERV sowie die Erläuterungen auf S. 8/17 halten fest, dass der neue SA CCR ausschliesslich für die Eigenmittelvorschriften anzuwenden ist. Für die Risikoverteilungsvorschriften ist bis auf Weiteres der bisherige Ansatz für die Bestimmung der Exposures aus Derivaten anzuwenden. Diese zwingende Dualität der aufsichtsrechtlichen Exposureberechnung für Derivate wird für viele Banken hohe zusätzliche Aufwendungen, höhere Komplexität und schwierige Abstimmungen erfordern, ohne jeglichen Zusatznutzen. Wir schlagen deshalb vor, es den einzelnen Banken freizustellen, ob und ab wann der neue SA CCR auch für die Berechnung der Risikoverteilungspositionen verwendet wird. Zwingend wird eine Anwendung spätestens nach Revision der entsprechenden regulatorischen Vorgaben sein.
- **Übergangsbestimmungen: Umsetzungsfrist (Rz 566):** Gegeben die enorme Komplexität sowie die sehr hohen Datenanforderungen sowohl für den neuen SA CCR wie auch die neuen Ansätze für die Unterlegung der Anlagefonds im Bankenbuch, ist die Implementierungsfrist zwischen Publikation der finalen Vorgaben Ende dieses Jahres und Umsetzung per 1. Juli 2017, mit nur etwa 6 Monaten zu knapp angemessen. Zudem benachteiligt sie die Banken, welche bereits heute den SA CCR anwenden gegenüber jenen, die bis Ende 2018 den SA CH anwenden. Es wird vorgeschlagen, die Übergangsfrist auf mindestens 12 Monate auszudehnen, ein Inkrafttreten per 1.1.2017 und eine zwingende Anwendung per 1.1.2018 vorzusehen.

Für die Prüfung unserer Vorschläge bedanken wir uns und stehen für Fragen und weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. Pascal Gentinetta



Geschäftsführer

Simon Binder



Public Policy Manager